Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 10

Artikel: Militärmacht des Königreichs Sardinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91434

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werben können? Und was hat am Ende dieses Verwerfen für Folgen? Wird nicht dadurch zulest die vorschlagende Behörde — die nun einmal, um die Corps nicht ohne Chef zu lassen, durchaus vorschlagen muß — gezwungen, zu Vorschlägen ihre Zustucht zu nehmen, die sie unter veränderten Umständen niemals gethan haben würde." Es wird hier auf ein Beispiel gedeutet, wo durch Verwerfung der Vorsschläge mehrere trefsliche und schätzbare Offiziere compromittirt und badurch außer Activität gesetzt wurden.

"Die Sache hat überdieß noch die Inconvenienz, daß im Fall eines dringendeu Bedürsnisses für Stellung eines andern Stabsossiziers demselben nicht augenblicklich abgeholfen werden kann." Es wird ein Beispiel aus der letten Bewassnung anzgeführt, wo bei einem Bataillon beide Stabsossiziere fehlten, der betreffende Canton dieselben aber nicht ersehn wollte, weil der Große Rath dieselben erzwähle.

Die folgenden §§. sind ebenfalls fehr zwedmäßig. Sie lauten :

§. 142, 3. Satz. "Der Beförderung zu den Aides majord sund Hauptmannöstellen soll eine Prüfung der Concurrenten vorangehen, um sich der Bollstäns digkeit ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Dienstsfächern, so wie nicht weniger ihrer Befähigung zu den Redaktionds und Comptabilitätsarbeiten zu verssichern.

Die Stabsoffiziere werden aus freier Wahl aus den Offizieren des unmittelbar untern Grades auf den Vorschlag der Militärcommission gewählt.

S. 152. Bei außerordentlichen Källen, z. B. bei personlicher Auszeichnung im Felde, ist es dem Rleinen Rathe auf einen motivirten Antrag der Militärcommission gestattet, von den Vorschriften über die Beförderungen Ausnahme zu machen." Diese 3 angeführten §5. wünschen wir in die neue Berner Militärverfassung aufgenommen zu sehen.

(Schluß folgt.)

Militarmacht des Königreichs Sardinien.

Der mit dem topographischen Theil chargirte Offizier hat einen der Generaladjudanten zum Obers director und einen von dem Generalquartiermeister bezeichneten Stabsoffizier zum Gehülfen. Dieselbe Einrichtung sindet hinsichtlich des militärischen Theils statt.

Bur Zeit des Friedens stehen die Offiziere der drei Departements in der Hauptstadt unter der Leitung eines der Generaladiutanten, welchem zur Unterstüstung ein Stabsoffizier beigegeben ist. Die Geschäfte in dem Departement des Generalquartiermeisters und in demjenigen der Topographie sind im großen Hauptquartiere unter der Oberdirection des Generalquartiermeisters, welchem einer der Generaladjus

tanten untergeben ist, während ein Stabsoffizier die Functionen des Generaladjutanten für die Infansterie und Cavallerie versieht.

Der Geschäftstreis des Bureau des Generals quartiermeisters ist sehr ausgedehnt. Im Frieden entwirft er die Besehle, Instructionen und diesenigen Berfügungen, welche er für das Wohl des Dienstes für nüplich hält; er führt eine geheime und besonz dere Correspondenz; er entwirft alle Projecte, Mesmoiren 2c., welche dem König unmittelbar oder dem Minister vorgelegt werden sollen. In Kriegszeiten combinirt er mit dem General en Chef alle Unordnungen, welche den Dienst des Generalstabs betreffen.

Für jedes der drei Bureaur ist nach dem Borschlage des Directors ein besonderer Fond bewilligt, welcher die Verwendung desselben leitet und überwacht.

Alle Offiziere des Generalstabs muffen jeder in seiner Tour in den drei Bureaux Dienste leisten, damit sie nach einer gewissen Zeit ihre Functionen

gut erfüllen fonnen.

Der Generalquartiermeister, Chef bes allgemeisnen Generalstabs, überwacht stets den Chef des Gesneralstabs des die piemontesische Armee en Chef commandirenden Generals. Er arbeitet mit dem Kriegsminister und trägt dem König seine Ansichten über den Dienst des Corps und der Armee vor. Er schlägt die Ofsiziere und Angestellten zum Avancesment vor; in Kriegszeiten nimmt er an allen Conseils, Commissionen und Versammlungen Antheil, worin Gegenstände abgehandelt werden, welche auf das strategische System des Staats Bezug haben können. Er ist Mitglied der Prüfungscommission für die gelehrten Wassen in der Militärschule; er hat die Aussicht über die Conduite der Ofsiziere des Corps, sammelt und classissist ihre Arbeiten und legt sie dem Kriegsminister vor. Er versammelt von Zeit zu Zeit die Ofsiziere, um sich mit ihnen über ihren Stand zu unterhalten.

In Ariegszeiten hat der Commandant der Guisten eine Compagnie Guiden theils zu Fuß, theils zu Pferd, welche aus den Carabinieren, Sappeuren, und den andern Corps gezogen sind. Diese Compagnie bezieht den Sold der Cavallerie. Sie versieht den Dienst der Sauvegarden und escortirt die Ausriere. Der Commandant und die Offiziere derselben können von dem Corps des Generalstabs senn; jestenfalls erhalten sie die Besehle von den Offizieren dieses Corps.

In Ariegszeiten gehören der Generalintendant, der Commandant der Guiden, der Commandant der königl. Carabiniere, der Commandant der Artillerie, des Genie und des Trains, die Aides-de-Camp des Generals en Chef und der andern Generale, der Generalgewaltige, der Wagenmeister, die Ariegsausditore, die Ariegscommissäre, der Feld-Ariegszahlemeister, die Directoren der Brief- und Pferdepost, die Gesundheitsofsziere en Chef, dem Generalstab an und stehen unter dessen Leitung.